

RS OGH 2000/6/28 6Ob144/00w, 6Ob102/01w, 6Ob165/03p, 6Ob307/03w, 6Ob84/10m, 2Ob44/16h, 2Ob182/19g, 2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.2000

Norm

AnerbenG §1 Abs1

Rechtssatz

Die Leistungsfähigkeit des zu beurteilenden Hofes ist nach objektiven Kriterien zu prüfen, wobei es auf eine durchschnittliche Wirtschaftsführung und nicht auf die konkrete Bewirtschaftungsart des Erblassers oder des präsumtiven Hofübernehmers ankommt. Maßgeblich ist, welches landwirtschaftliche Nettoeinkommen (als rechnerische Größe) aus dem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers von einem durchschnittlichen Landwirt bei ortsüblicher Bewirtschaftung erzielt werden kann.

Unter landwirtschaftlichem Einkommen versteht die Rechtsprechung jenes Einkommen, das sich aus der Summe vom Reinertrag, vermehrt um den Lohnanspruch der Besitzerfamilie und verringert um Schuldzinsen und Ausgedingsbelastungen ergibt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 144/00w
Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 144/00w
Veröff: SZ 73/104
- 6 Ob 102/01w
Entscheidungstext OGH 21.06.2001 6 Ob 102/01w
nur: Die Leistungsfähigkeit des zu beurteilenden Hofes ist nach objektiven Kriterien zu prüfen, wobei es auf eine durchschnittliche Wirtschaftsführung und nicht auf die konkrete Bewirtschaftungsart des Erblassers oder des präsumtiven Hofübernehmers ankommt. Maßgeblich ist, welches landwirtschaftliche Nettoeinkommen (als rechnerische Größe) aus dem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers von einem durchschnittlichen Landwirt bei ortsüblicher Bewirtschaftung erzielt werden kann. (T1)
- 6 Ob 165/03p
Entscheidungstext OGH 27.11.2003 6 Ob 165/03p
nur: Maßgeblich ist, welches landwirtschaftliche Nettoeinkommen (als rechnerische Größe) aus dem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers von einem durchschnittlichen Landwirt bei ortsüblicher Bewirtschaftung erzielt werden kann. (T2)

- 6 Ob 307/03w
Entscheidungstext OGH 25.11.2004 6 Ob 307/03w
nur T1
- 6 Ob 84/10m
Entscheidungstext OGH 24.06.2010 6 Ob 84/10m
Vgl
- 2 Ob 44/16h
Entscheidungstext OGH 17.03.2016 2 Ob 44/16h
Vgl; Beisatz: Unmaßgeblich ist hingegen, welches Einkommen der testamentarisch bedachte Alleinerbe und potenzielle Anerbe in seinem Hauptberuf bezieht. (T3)
- 2 Ob 182/19g
Entscheidungstext OGH 06.08.2020 2 Ob 182/19g
nur T1
- 2 Ob 80/22m
Entscheidungstext OGH 30.05.2022 2 Ob 80/22m
nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113948

Im RIS seit

28.07.2000

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at